

Vereinbarung über den beruflichen Unterricht für Medizinische Praxisassistentinnen und Medizinische Praxisassistenten in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Vom 13. November 1995¹

GS 32.443

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, vertreten durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft, nachstehend Partnerkantone genannt, und die Huber Widemann Schule Basel, nachstehend HWS genannt, vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Direktor, vereinbaren was folgt:

1. Grundsatz der Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

¹ Die Partnerkantone erfüllen die aus dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, Art. 32, resultierenden Verpflichtungen im Hinblick auf den neugeschaffenen Beruf der Medizinischen Praxisassistentin/des Medizinischen Praxisassistenten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gemeinsam.

² Die Anerkennung durch den Bund bleibt vorbehalten.

2. Delegation des beruflichen Unterrichts

¹ Der berufliche Unterricht für die Medizinischen Praxisassistentinnen und Medizinischen Praxisassistenten (MPA) mit Lehrverhältnissen in den Partnerkantonen wird von den Partnerkantonen an die HWS delegiert.

² Die Partnerkantone anerkennen die HWS im Sinne ihrer kantonalen Gesetze über die Berufsbildung.

3. Leistungsauftrag der HWS

¹ Die Partnerkantone erteilen der HWS den Leistungsauftrag, ab Schuljahr 1996/97 den beruflichen Unterricht für die MPA nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons Basel-Stadt durchzuführen.

² Dazu gehören insbesondere:

- a. die Einhaltung des Lehrplans für den beruflichen Unterricht, erlassen vom Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) am 12. September 1994;
- b. die Einhaltung der von der Schulkommission festgelegten Stundentafel;
- c. die Einhaltung einer Klassengrösse von maximal 22; Überschreitungen können durch die Schulkommission bewilligt werden;
- d. die Einsetzung einer Fachleitung und die Erteilung des Unterrichts durch qualifizierte Lehrkräfte;
- e. der Erlass eines Schulreglementes;
- f. die Beachtung der Rechte und Pflichten der Schülerschaft, insbesondere der Unentgeltlichkeit des Pflichtunterrichts, Mitspracherechte, Absenzen und Disziplinarwesen gemäss Verordnung für die Berufsschulen vom 25. Februar 1986.

³ Die HWS verpflichtet sich zu wirtschaftlicher Leistungserbringung, transparenter Budget- und Rechnungsgestaltung sowie zur Erteilung aller Auskünfte an die von den Partnerkantonen bezeichneten Stellen.

4. Zuständige Behörden

Die nach den BIGA-Vorschriften den kantonalen Behörden zugeordneten Aufgaben und Kompetenzen werden grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt nach den Vorschriften des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Diese verpflichten sich, vor Entscheidungen die entsprechenden Behörden des Kantons Basel-Landschaft zu konsultieren.

5. Schulaufsicht, Schulkommission

¹ Für die Aufsicht gelten sinngemäss die Bestimmungen des baselstädtischen Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Kapitel Privatschulen, §§ 130 bis 134) mit der Massgabe, dass die Fachaufsicht über den Berufsschulunterricht für MPA einer Schulkommission obliegt, die vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt auf baselstädtische Amtsdauer gewählt wird und sich wie folgt zusammensetzt:

- je eine Vertretung des Amtes für Gewerbe, Industrie und Berufsbildung des Kantons Basel-Stadt (AGIB) und des Amtes für Berufsbildung des Kantons Basel-Landschaft, vorzuschlagen von den zuständigen Departementen;
- eine Vertretung des Erziehungsdepartementes Kanton Basel-Stadt;
- je eine Vertretung der Ärztesellschaften der Partnerkantone, vorzuschlagen von den beiden Ärztesellschaften;
- eine Vertretung der HWS, von dieser vorzuschlagen, mit beratender Stimme.

² Den Vorsitz führt die das AGIB vertretende Person.

¹ Vom Landrat am 25. März 1996 genehmigt.

6. Aufnahme von Schülerinnen und Schüler

¹ Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die einen genehmigten Lehrvertrag vorweisen können.

² Schülerinnen und Schüler mit Lehrort ausserhalb der Partnerkantone dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Lehrortskantone das in Ziffer 8 festgesetzte Entgelt an die HWS leisten und die Schulkommission zustimmt.

7. Lehrabschlussprüfungen

Die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkantone, das heisst obliegt im Kanton Basel-Stadt dem Gewerbeverband, im Kanton Basel-Landschaft dem Amt für Berufsbildung.

8. Preis des Leistungsauftrages

¹ Als Entgelt für die Erfüllung des Leistungsauftrages stellt die HWS pro Schülerin oder Schüler mit Lehrort in den Partnerkantonen jährlich 5'500 Fr. in Rechnung.

² Mit diesem Betrag sind sämtliche der HWS erwachsenden Personal- und Sachkosten für den MPA-Unterricht mit Ausnahme der Lehrmittel abgegolten.

³ Die Lehrmittel werden gemäss den in den Partnerkantonen geltenden Regelungen den Lehrbetrieben respektive den Auszubildenden in Rechnung gestellt.

9. Indexklausel

Das Entgelt ist an den Landesindex gebunden. Das auf den Beginn eines Schuljahres im August festzulegende Entgelt richtet sich jeweils nach dem Indexstand vom 31. Mai des Vorjahres. (Erstmalige Neuberechnung für das Schuljahr 1997/98 nach dem Indexstand vom 31. Mai 1996).

10. Auszahlungsmodus

Der Kanton Basel-Stadt entrichtet das Entgelt von 5'500 Fr. an die HWS für die Auszubildenden mit Lehrort in den Partnerkantonen wie folgt:

- a. Jeweils auf den 31. August des Schuljahres 3'000 Fr. pro Schülerin oder Schüler als Akontozahlung. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Anmeldestand am 15. August des laufenden Schuljahres.
- b. Der Betrag von 5'500 Fr. pro Person und Schuljahr abzüglich der Akontozahlung gemäss lit. a wird auf Ende November des laufenden Schuljahres vom Kanton Basel-Stadt an die HWS überwiesen. Das Stichdatum für die definitive Rechnungsstellung ist der 15. November.

11. Abgeltung innerhalb der Partnerkantone

¹ Der Kanton Basel-Landschaft vergütet für Schülerinnen und Schüler mit Lehrort im Kanton Basel-Landschaft dem Kanton Basel-Stadt 4'800 Fr. pro Person und Schuljahr.

² Es gilt die Indexbasis gemäss Ziffer 9.

³ Zahlungstermin ist der November des laufenden Schuljahres.

12. Bundessubventionen

¹ Der Kanton Basel-Stadt verlangt und vereinnahmt die Bundessubventionen.

² Die HWS stellt alle angeforderten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

13. Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt übt im Hinblick auf die Rechnung der HWS für die Berufsbildung der MPA die gleiche Kontrolltätigkeit aus wie gegenüber der Staatsverwaltung.

14. Schlussbestimmungen

¹ Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung¹ durch die zuständigen Behörden der Partnerkantone auf den 1. Januar 1996 in Kraft und gilt vorerst bis 31. Juli 1999.

² Über diesen Zeitpunkt hinaus gilt sie als stillschweigend verlängert, sofern sie nicht von einem der Partnerkantone oder beiden Partnerkantonen oder der HWS gekündigt wird.

³ Kündigungsfrist ist der 31. Juli; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

⁴ Im Kündigungsfalle sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern einen ordnungsgemässen Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen.

¹ Vom Landrat am 25. März 1996 genehmigt.